

haben sich so Manche mit dem österreichischen Landesrecht beschäftigt, doch hat den grundverschiedenen Charakter beider Fassungen erst Heinrich Siegel richtig erkannt¹. Er bezeichnet die kürzere, die mit den Worten beginnt: *Das sind die recht nach gewonheit des landes bei herzog Luitpolden von Osterreich* als Rechtsaufzeichnung, den längeren Text, der durch ein: *Wir seczen und gepieten* eingeleitet wird, als Gesetzesentwurf. Diese Unterscheidung ist, wenn man von einem vereinzeltten Gegner absieht, wohl allgemein als begründet anerkannt worden, mehr Widerspruch erhob sich gegen die von Siegel ausgesprochene Zeitbestimmung, welche die Entstehung beider Rechtsdenkmäler ins Jahr 1237 verlegte. Namentlich hat sich im Ganzen die Ansicht befestigt, dass die beiden Fassungen einander nicht zeitlich nahestehen, sondern dass der Gesetzesentwurf mindestens um einige Jahrzehnte jünger ist, als die kürzere Rechtsaufzeichnung. Die Entstehung dieser wird allerdings meist mit Siegel in die Zeit der ersten Reichsverwaltung Oesterreichs unter K. Friedrich II. (1236 — 39) verlegt.

In der That sprechen gewichtige Gründe für diese Annahme. Wir haben zunächst keinen Anlass, die Glaubwürdigkeit der Ueberschrift anzuzweifeln, dass nachstehend österreichisches Landesrecht niedergeschrieben sei, wie es zu Zeiten eines Herzogs Leopold bestanden hat. Herzoge mit Namen Leopold gab es in Oesterreich sowohl unter den Babenbergern als unter den Habsburgern, doch genügt ein flüchtiger Blick auf den Inhalt des Rechtsdenkmals, um zu erkennen, dass die Aufzeichnung Zustände aus der Zeit der Babenberger zur Voraussetzung hat. Die einleitenden Worte weisen auf eine Zeit, in welcher ein Herzog Leopold allein an der Spitze von Oesterreich stand, was ebenso wie die Gerichtsverfassung nur unter den Babenbergern zutrifft. Die Landtaidinge, die nach Art. 1 nur an den drei Taidingstätten zu Neuburg, Tulln und Mautern unter Vorsitz des Herzogs abgehalten werden sollten, verschwinden schon unter den ersten Habsburgern und werden seit Albrecht I. durch Hoftaidinge zu Wien in den Hintergrund gedrängt². Andererseits zeigt die Benutzung von Stellen des Mainzer Landfriedens, dass die Aufzeichnung des österreichischen Landesrechts erst nach dem Jahre 1235 erfolgt sein kann. Es entsteht demnach

1) SB. der Wiener Akad. d. W. XXXV, S. 109 ff. Die beiden Denkmäler des österr. Landesrechts und ihre Entstehung. 2) Vgl. mein Gerichtswesen in Oesterreich §§ 8, 9.